



N I E D E R S C H R I F T

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

Sitzungstermin: Donnerstag, 17.10.2019
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 00:18 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Stefan Nerlich

Anwesende:

Vorsitz

Erster Bürgermeister Hans-Dieter Kandler

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang
Becker, Klaus
Brinkmann, Götz E.
Brunner, Karl-Heinz
David, Markus
Enzensberger, Stefan anwesend bis 23:54 Uhr
Eser, Klaus
Guggumos, Georg anwesend ab 19:32 Uhr
Häberle, Barbara
Hendlmeier, Florian
Lichtenstern, Vitus
Lutz, Erich
Mayer, Florian A.
Müller-Zurlinden, Johann
Raab, Elena
Resch, Georg
Schamberger, Martina
Scherer, Martin
Singer-Prochazka, Irmgard
Spengler, Stefan
Strecker, Pia anwesend ab 20:21 Uhr
Widmann, Andreas anwesend ab 19:34 Uhr
von Thienen, Petra

Ortssprecher

Lidl, Peter

Verwaltungsmitarbeiter

Bordon, Bernhard
Lichtenstern, Armin
Nerlich, Stefan
Neumeir, Armin

Presseteilnehmer

Frau Frey - Friedberger Allgemeine,

Gäste

Dehm - Büro OPLA,	zu TOP 5-8
Frau Gronau - Juze,	zu TOP 4 mit Lukas + Caro
Herr Kriechbaum - Büro OPLA,	zu TOP 5-8

Abwesende:

Mitglieder

Heinrich, Reiner	entschuldigt
------------------	--------------

Tagessordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 19.09.2019
2. Eröffnung der Sitzung
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
Vorlage: 2019/3064
4. Ministadt Mering: Vorstellung durch den "Stadtrat"
Vorlage: 2019/3062
5. Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2018/2130-04
- 5.1. Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung Nr. 1 - Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauleitplanung vom 29.05.19
Vorlage: 2018/2130-05
- 5.2. Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Untere Immissionsschutzbehörde vom 16.05.2019
Vorlage: 2018/2130-06
- 5.3. Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung Nr. 3: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauordnung vom 22.05.2019
Vorlage: 2018/2130-07
- 5.4. Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung Nr. 4 - Landratsamt Aichach-Friedberg - Wasserrecht vom 24.07.2019
Vorlage: 2018/2130-13
- 5.5. Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung Nr. 5: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 06.06.2019
Vorlage: 2018/2130-08
- 5.6. Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung Nr. 6: Kreisbrandrat vom 26.04.2019
Vorlage: 2018/2130-09
- 5.7. Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung Nr. 7: Bayernwerk AG vom 02.05.2019
Vorlage: 2018/2130-10
- 5.8. Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung Nr. 8: Marktbaumeister vom 24.05.2019
Vorlage: 2018/2130-11

- 5.9. Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung Nr. 9: Scherer Josef vom 22.05.2019
Vorlage: 2018/2130-12
6. Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2018/2130-03
7. Bebauungsplan Nr. 72 "Östlich der Schloßmühlstraße" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2019/2818-02
8. Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2019/2908-01
9. Interimslösung für die GS II mittels Modulbauweise
Vorlage: 2019/3060
10. Antrag der MGR Brunner und Becker vom 24.08.2019 auf Neukalkulation der Kfz-Pauschale für den 1. Bürgermeister
Vorlage: 2019/2994-01
11. Antrag auf Ausweisung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs auf der Augsburg- / Münchener Straße im Ortszentrum
Vorlage: 2019/3054
12. Antrag der SPD-Fraktion vom 16.09.2019: Schaffung einer neuen Parkanlage als "ruhiger Park" am Sommerkeller
Vorlage: 2019/3013
13. Antrag: Einführung eines Flächen- und Leerstandsmanagements
Vorlage: 2019/2625
14. Diverse Anträge eines Anwohners der Kreuzeckstraße
Vorlage: 2019/3043
15. Bekanntgaben
16. Anfragen
- 16.1. Anfrage 1 von Frau MGRin Raab bzgl. Unterstützung bei der Kandidatensuche für die Wahl zum Jugendparlament
Vorlage: 2019/3077
- 16.2. Anfrage 2 von Frau MGRin von Thienen bzgl. Sachstand "Waldkindergarten"
Vorlage: 2019/3078
- 16.3. Anfrage 3 von Herrn MGR Mayer bzgl. Sachstandsbericht "Sportplatz"
Vorlage: 2019/3079

- 16.4. Anfrage 4 von Herrn MGR Mayer bzgl. des Zusatztermins für eine Marktgemeinderats-sitzung am 28.11.2019
Vorlage: 2019/3080

- 16.5. Anfrage 5 von Frau MGRin von Thienen zur Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen
Vorlage: 2019/3081

- 16.6. Anfrage 6 von Herrn Becker bzgl. der Gump-Häuser an der Hartwaldstraße
Vorlage: 2019/3082

Protokoll:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 19.09.2019

Gegen die Niederschrift vom 19.09.2019 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt damit als genehmigt.

TOP 2 Eröffnung der Sitzung

Herr **Bürgermeister Kandler** begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung Vorlage: 2019/3064

Der Marktgemeinderat gibt folgende Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 19.09.2019 bekannt:

TOP 3
Vergabe von Gewerken für das BV - Bauhof

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Vergaben, nimmt vom erhöhten Kostenrahmen Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Vergabe der Aufzugsarbeiten an die Fa. OTIS, Augsburg.

TOP 4
Projekt Hallenbad Mering: Zwischenbericht zu den Grundstücksverhandlungen und weiteres Vorgehen

Beschluss:

Der Marktgemeinderat verfolgt das Projekt Hallenbad nicht weiter, ist aber bezüglich der Grundstücke im Dreieck Fröbelstraße / Tunnelstraße / B2 weiter gesprächsbereit im Hinblick auf andere Projekte.

TOP 4 Ministadt Mering: Vorstellung durch den "Stadtrat" Vorlage: 2019/3062

Über das Projekt „Mini-Mering“ berichten der „Bürgermeister“ Tobias Gasch bzw. sein Stellvertreter sowie sein „Stadtrat“ im Beisein von Frau Gronau (Leiterin Jugendzentrum).

TOP 5 Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2018/2130-04

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 die Billigung des Bebauungsplans Nr. 68 „Am Schererberg“ beschlossen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 26.04.2019 bis einschließlich 31.05.2019 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurde um Stellungnahme gebeten:

1	Landratsamt Aichach-Friedberg
2	Landratsamt Aichach-Friedberg Gesundheitsamt Aichach
3	Wasserwirtschaftsamt
4	Kreisbrandrat / Brandschutzdienststelle
5	Bayernwerk AG
6	Gemeindeverwaltung Kissing
7	Gemeindeverwaltung Merching
8	Gemeinde Ried
9	Deutsche Telekom AG
10	Energie Südbayern GmbH
11	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
12	Kreishandwerkschaft Augsburg
13	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
14	Bayernets GmbH
15	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Mering
16	Kreisgruppe für Vogelschutz
17	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
18	Amprion GmbH
19	Herr Küppersbusch im Hause
20	MBM Lichtenstern im Hause
21	Wasserwerk Herr Gerlsbeck im Hause
22	Handwerkskammer für Schwaben

Von diesen 22 Trägern öffentlicher Belange haben insgesamt acht Anregungen oder Bedenken vorgebracht, nämlich:

1	Landratsamt Aichach-Friedberg (4 Fachstelle)
3	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
4	Kreisbrandrat / Brandschutzdienststelle
5	Bayernwerk AG
20	MBM Lichtenstern im Hause

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschlussfassung zur persönlichen Beteiligung:

Der Marktgemeinderat stellt die persönliche Beteiligung von Herrn MGR Scherer fest.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 29.05.2019:

mit Schreiben vom 23.04.2019 beteiligten Sie uns zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Schererberg“ des Marktes Mering.

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Bodenschutzrecht, Staatliches Abfallrecht, Wasserrecht, Untere Naturschutzbehörde, Bauordnung, Denkmalpflege, Kreisjugendamt, Kommunale Abfallwirtschaft und den Kreisbaumeister um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen des Immissionsschutzes und der Bauordnung erhalten Sie anbei.

Die anderen Fachstellen haben keine Bedenken vorgebracht.

Sonstiges zu Form und Inhalt:

- 1. Das Verfahren nach S 13 a BauGB ist hier nicht anwendbar. Bei der Berechnung der Größe der Grundfläche in Ziffer 2 der Begründung wird von einer GRZ von 0,4 ausgegangen. In Zeichnung und Festsetzungen wird jedoch eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Bei einer heranzuziehenden Fläche - wie angegeben - von 42.240 m² würde damit eine überbaubare Grundstücksfläche von 25.344 m² entstehen, also weit mehr als die in S 13 a BauGB genannten maximal 20.000 m².**

Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind damit vorliegend nicht erfüllt. Das übliche formelle Verfahren ist daher anzuwenden. Alternativ ist die umfangreiche Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB erforderlich.

Wird weder das formelle Verfahren noch die Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, liegen (beachtliche) Fehler vor, die zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen.

- 2. Aus der Begründung lassen sich nicht die grundlegenden Festsetzungen des Bebauungsplanes in Form der Grundzüge der Planung entnehmen. Dies ist unter Verweis auf § 2 a BauGB zu ergänzen, da der Begründung dieses Bebauungsplanes auch eine Auslegungsfunktion zu kommt (z.B. bei einer späteren Entscheidung über Befreiungen).**
- 3. Auf die Vorgaben des BayVGH aus den Urteilen vom 28.04.2017 (Az.: 15 N 15.967) und 04.08.2017 (Az.: 15 N 15.1713) zur Ausfertigung des Bebauungsplanes wird hingewiesen (Erforderlichkeit von gedanklicher Schnur und körperlicher Verbindung).**

Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken erhoben.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zu 1: Der Markt Mering weist darauf hin, dass das Verfahren nach § 13a BauGB weiterhin verfolgt wird. Eine Vorprüfung des Einzelfalls wurde bereits erstellt. Die Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Maßnahme keine erheblich nachteiligen

Umweltauswirkungen zu erwarten sind und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren (§ 1a Abs. 3 BauGB). Der vorliegende Bebauungsplan regelt lediglich das vorhandene Baurecht nach § 34 BauGB.

Zu 2: Die Begründung wird hinsichtlich der grundlegenden Festsetzungen durch das Kapitel „Grundzüge der Planung“ ergänzt.

Zu 3: Die Hinweise zur Ausfertigung des Bebauungsplanes werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Anregungen zu 1 und 2 stattzugeben. Die Hinweise zu 3 werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

persönliche Beteiligung MGR Scherer

Anlage/n:

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 16.05.2019:

Einwendungen

Bei dem BPL handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan der vor allem im nördlichen Bereich der Augsburgener Straße die zunehmende Bebauung (Verdichtung und Intensivierung vor allem der Wohnnutzung) regeln soll. Im Rahmen der Planung wurde auch eine Schalltechnische Untersuchung SU bezüglich des Verkehrslärms und des notwendigen baulichen Schallschutzes durchgeführt => Ingenieurbüro Bekon - Lärmschutz und Akustik - Berichts-Nr. LA180185-G01-01 vom 07.01.2019.

In der SU wurden die vorhandenen Beurteilungspegel durch Verkehrslärm bestimmt und unter Berücksichtigung der vorhandenen zulässigen Gewerbelärmimmissionen die notwendigen Schallschutzmaßnahmen in Baufeldern festgelegt.

Die Vorgaben sind dann im Punkt 1 der „Textlichen Hinweise und nachrichtliche Übernahme“. In der Begründung ist dann aufgeführt das es sich um Festsetzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 des BauGB handelt.

- In der Satzung findet sich dann jedoch keine Festsetzung dazu.
- Auch in der Planzeichnung sind keine Festsetzungen enthalten

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Der technische Immissionsschutz schlägt vor das die Vorgabe in die Satzung als Festsetzungen übernommen werden oder eine Formulierung das bei Neuerrichtung von Wohnnutzung die Vorgabe der Nr.1 zu berücksichtigen sind.

Text für § 6:

Übernahme der Nr. 1 der Hinweise in die Satzung mit leichten Änderungen siehe Anlage.

Außerdem sind in der Planzeichnung die Bereiche in den Schallschutz notwendig ist (Fassaden oder Grundstücksgrenzen/Bereiche) ist mit dem Planzeichen 15.6 der Anlage zur PlanzV 90 (Planzeichenverordnung) zu kennzeichnen um klar dazulegen, dass hier Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen notwendig sind.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass bezüglich der Frage, ob Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm in einer Bestandssituation zu treffen sind, eine rechtliche Überprüfung durchgeführt wurde. Die rechtliche Überprüfung kommt zu dem Fazit, dass in der vorliegenden Planungssituation die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen in Bezug auf Verkehrslärm nicht zwingend erforderlich ist. Um sicher zu stellen, dass der Bauherr sowie die Genehmigungsbehörde auf das Erfordernis hingewiesen werden, wurden die vom Gutachterbüro vorgeschlagenen Festsetzungen zum passiven Lärmschutz als Hinweise in die Satzung aufgenommen.

Im nachfolgenden werden die Ergebnisse der rechtlichen Überprüfung durch die Kanzlei Puhle und Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB vom 26.03.2019 zusammengefasst:

- Der Markt Mering plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Schererberg“. Dieser

umfasst Bereiche, die derzeit bereits nach § 34 BauGB bebaubar sind und auch weitgehend bebaut sind. Im Aufstellungsverfahren wurde ein Lärmgutachten des Büro Bekon, Augsburg eingeholt. Dieses zeigt auf, dass die Verkehrslärmsituation im Bereich der Augsburger Straße teilweise die Werte der 16. BImSchV überschreitet, die Werte der Gesundheitsgefährdung werden nicht überschritten.

- Das Gebot der Konfliktbewältigung beschreibt die wesentliche Aufgabe, die die Gemeinde bei der Abwägung im engeren Sinn zu bewältigen hat. Treffen gegenläufige Belange aufeinander, hat die Gemeinde sie zum Ausgleich zu bringen, also eine Lösung für den Konflikt anzubieten. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass ein Belang einmal gänzlich zurückgestellt also gleichsam weggewogen wird. In aller Regel wird aber die Gemeinde versuchen, ein für alle Belange erträgliches, zumutbares Ergebnis zu erreichen.
- Es ist davon auszugehen, dass von jedem Bebauungsplan die ihm zuzurechnenden „Konflikte“ zu lösen sind (Weyreuther, BauR 1975, 1; ders. UPR 1981, 33). Zuzurechnen sind dem Bebauungsplan grundsätzlich die von ihm selbst bewirkten „Konflikte“, die dadurch entstehen, dass Planziele ausgleichsbedürftige Betroffenheiten zur Folge haben. „Konflikte“, die er in einem Gebiet vorfindet, sind ihm nur insoweit zuzurechnen, als sich seine Regelungen darauf auswirken.

Überträgt man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall, so ist festzuhalten, dass die aus grundrechtlicher Sicht kritischen Werte vorliegend nicht überschritten werden. Der Markt Mering ist somit nicht verpflichtet, Umstrukturierungen des Gebietes vorzunehmen. Nach Vorstehendem ist er jedoch gehalten, die Konflikte zu verbessern. Das kann durch die vom Gutachterbüro vorgeschlagenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz für Neubauten oder Änderungen bestehender Gebäude erfolgen. Denkbar und rechtlich vertretbar ist jedoch auch, dies dem nachfolgendem (Bau-) Genehmigungsverfahren zu überlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Anregungen zur Aufnahme der Vorgaben der schalltechnischen Untersuchung in die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen nicht stattzugeben.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

persönliche Beteiligung MGR Scherer

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 22.05.2019:

Bauordnung

Als Träger öffentlicher Belange schlagen wir folgende Änderungen vor:

TEIL A) Planzeichen

Die Bemaßung der Abstände der Baugrenze zu den Straßen ist zu vervollständigen.

TEIL B) Textliche Festsetzungen

§ 1 Abs. 2 Nr. 3

Als Bezugshöhe für die zulässige OK RFB des Erdgeschosses wird auf die Höhe baulicher Bestandsanlagen gemäß Baugenehmigungsbescheid verwiesen. Diese Festsetzung ist problematisch, da meist weder der Baugenehmigungsbescheid noch die Planunterlagen von älteren Bestandsgebäuden entsprechende Höhenangaben oder einen entsprechenden Höhenbezug enthalten.

Die Formulierung „gilt als Bezugshöhe für die Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses der jeweilige Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen gemäß Baugenehmigungsbescheid des Baubestandes (Hauptgebäude)“ ist zudem missverständlich.

Als Höhenbezugspunkt wird in den Genehmigungsunterlagen oft ein willkürlicher und für die Bauaufsichtsbehörde leicht nachvollziehbarer Punkt, z. B. an einem Grundstückseckpunkt gewählt. Aus der Regelung könnte entnommen werden, dass der jeweils in den Genehmigungsunterlagen willkürlich festgesetzte Höhenbezugspunkt als Höhe für die OK RFB im EG heranzuziehen ist. Gewollt ist hier wohl jedoch, dass nicht auf den Höhenbezugspunkt sondern auf die Höhe der OK RFB im EG der Bestandsbebauung abzustellen ist.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zu A: Die Bemaßung der Abstände der Baugrenze zu den Straßen wird ergänzt.

Zu B: Die Festsetzung wird wie folgt neu formuliert:

„Bei Neubauten darf die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) als unterer Bezugspunkt maximal 0,35 m über der Oberkante der den Baugrundstücken jeweils zugeordneten Anliegerstraße liegen. Gemessen wird dabei jeweils von der Gebäudemitte (Hauptgebäude) zur Erschließungsstraße (Senkrechte von der Gebäudemitte zur Straße, siehe Abbildung). Die zugeordnete Erschließungsstraße ist die Straße, zu welcher die Hausnummer des jeweiligen Grundstückes zugeordnet ist.

Sind auf dem Baugrundstück Bestandsgebäude (Hauptgebäude) vorhanden, deren unterer Bezugspunkt OK FFB höher liegt, darf der untere Bezugspunkt des Neubaus ebenfalls maximal diese Höhenlage erreichen.“

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Anregungen stattzugeben.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

persönliche Beteiligung MGR Scherer

Anlage/n:

Sachverhalt:

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden / Träger öffentlicher Belange zur Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 2 BauGB:

Inhalt der Stellungnahme vom 24.07.2019:

Die Angabe unter Kapitel 2, Nr. 2.6.7 zur Lage in Gebieten, in denen die in den Rechtsakten der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, ist falsch. Die chemischen Werte im Grundwasser sind überschritten. Die Angaben sollten daher entsprechend korrigiert werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Angaben zur Überschreitung der chemischen Werte im Grundwasser werden entsprechend angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt der Stellungnahme stattzugeben.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

persönliche Beteiligung MGR Scherer

Anlage/n:

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 06.06.2019:

zu o. g. und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1 Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst 4,8 ha.

Das Baugebiet ist bereits bebaut. Durch den Bebauungsplan soll eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung im bebauten Innenbereich ermöglicht werden.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.1.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch die (eigene) kommunale Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Umfang sichergestellt.

2.1.2 *Löschwasserversorgung*

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.1.3 *Trinkwasserschutzgebiete*

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.1.4 Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Hochwasser der Paar mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist.

Auf den Flurstücken 278 und 275 ist mit sehr hohen Grundwasserständen bei Hochwasser der Paar zu rechnen, stellenweise kann der Grundwasserspiegel bis zur Geländeoberkante ansteigen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Grundwasserspiegel von der im Talgrund verlaufenden Paar beeinflusst wird.

Es wird empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen.

2.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Alt-ablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

2.2 Oberirdische Gewässer

2.2.1 Unterhaltung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt bei den Grundstücken Fl.-Nr. 278 und 275, Gmkg. Mering unmittelbar an die Paar an. Die Paar ist ein Gewässer 2. Ordnung an dem der Freistaat Bayern die Unterhaltungslast trägt. Der Uferbereich der Paar ist insbesondere auf der rechten Uferseite der Paar (Fl.-Nr. 278 und 275) mit einem prägenden erhaltenswerten Baumbestand bestockt.

In den planlichen Darstellungen des Bebauungsplanes wurde die mögliche Baugrenze in einem Abstand von nur 3 m zum Gewässergrundstück eingeplant. Bei diesem zu geringen Abstand einer möglichen Bebauung ist mit einem Komplettverlust des erhaltenswerten Baumbestandes entlang der Paar zu rechnen. Mit der Abholzung der Uferandbäume würde ein wertvoller Gewässerlebensraum unabwendbar verloren gehen.

Luftbildausschnitt Fl.-Nr. 275 und 278

2.2.2 Hochwasser

Bei Hochwasser wird das Planungsgebiet nicht berührt.

3 **Zusammenfassung**

Zum Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken, da durch das Maß der möglichen Bebauung die Ökologie des gewässerbegleitenden Grünzuges beseitigt und die Unterhaltung der Paar in diesem Bereich nicht mehr sichergestellt werden kann.

Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass die Baugrenze im Bereich der Fl.Nrn. 278 und 275 auf den Baubestand zurückgenommen werden. Damit wird der Anregung des Wasserwirtschaftsamtes positiv entsprochen. Die Gehölzstrukturen entlang der Paar werden gemäß dem aktuellen Luftbild des Bayern Atlas als Hinweis (unter „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“) in die Planzeichnung aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat beschließt, der Stellungnahme stattzugeben.
2. Die Baugrenze bei Fl.Nr. 278 ist im Abstand von 3 m von der jetzt bestehenden Gehölzgrenze zu ziehen. Dies gilt nur für Ersatzbauten.

Abstimmungsergebnis:

- zu 1. 19 : 3 persönliche Beteiligung MGR Scherer
zu 2. 9 : 13 persönliche Beteiligung MGR Scherer

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 26.04.2019:

Sie haben um die Mitteilung der Belange des abwehrenden Brandschutzes gebeten:

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen und idealerweise bereits bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen, um die Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen zu gewährleisten:

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8-5, Stand 08.2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gasund Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen, wobei darauf zu achten ist, dass die erste Löschwasserentnahmestelle in weniger als 100 m vom jeweiligen Objekt entfernt ist. Des Weiteren sollten Hydranten in regelmäßigen Abständen errichtet werden (80 m bei geschlossener, 100 m bei halboffener und 120 m bei offener Bebauung. Da Hydranten zugänglich zu halten sind (auch im Winter; Freihalten von Schnee und Eis) ist es ratsam Überflurhydranten zu bevorzugen. Ggf. sind zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung in Abstimmung mit dem zuständigen Stadt.- bzw. Kreisbrandrat Löschwasserteiche gemäß DIN 14210, Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 einzuplanen.

Hinweis: Insbesondere bei hohen Brandlasten, kann sich der Bedarf an Löschwasser erhöhen. Die der Menge sollte dann anhand des Ermittlungs- und Richtwertverfahrens des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien, Parkbuchten usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Stand Feb. 2007, AIIIMBI 2008 S. 806 hingewiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DLA (K) 23-12 von mind. 21 m erforderlich.

Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der 2. Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DLA (K) 23-12 0. ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der 2. Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß sollten die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Die Haupthauttüre von Mehrfamilienhäusern bzw. Häusern mit mehreren Nutzungseinheiten im notwendigen Treppenraum darf nicht versperrt (abgeschlossen) werden, um eine Flucht

jederzeit zu gewährleisten (vgl. Vorschrift zur Verhütung von Bränden, S22). Soll ein Abschließen der Türe ermöglicht werden, so ist eine Türe mit Panikschloss zu verwenden, um eine Flucht jederzeit zu gewährleisten.

Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen, die aufgrund der Betriebsgröße und -art und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z. B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase, Biogasanlagen, besonders hohe Brandlast etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.

Bei der Einrichtung von Photovoltaikanlagen wird dringend empfohlen, Feuerwehrschutzschalter zur Freischaltung (Trennschalter) der Anlage gut sichtbar und zugänglich einzubauen. Die Leitungsführung ist in einem Übersichtsplan PV (vgl. Richtlinie Feuerwehrpläne im Landkreis Aichach-Friedberg) darzustellen.

Um die Wirksamkeit von Brandwänden nicht zu beeinträchtigen dürfen diese nicht von PV-Modulen überbaut werden. Es ist ein Abstand von 1,25m vor und hinter der Brandwand einzuhalten (vgl. Dachgauben-Richtlinie).

Das bzw. die Feuerwehrgerätehäuser müssen hinsichtlich ihrer Größe, räumlichen Ausstattung, zentralen Lage, verkehrstechnischen Anbindung und Erweiterungsmöglichkeiten sowohl den derzeitigen als auch den künftigen Anforderungen entsprechen.

Sofern in einem absehbaren Zeitraum ein Neu-, Um- oder Erweiterungsbau eines Feuerwehrgerätehauses erforderlich wird und die Grundstücksverhältnisse unzureichend sind, ist eine entsprechende Gemeinbedarfsfläche auszuweisen.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2016/2017, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, insbesondere auf den Abschnitt 113 Nr. 32 -Brandschutz-.

Wir empfehlen diese Grundlagen des abwehrenden Brandschutzes, trotz der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in den qualifizierenden Bebauungsplan aufzunehmen.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb des Landratsamts oder mit der Regierung nicht abgestimmt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und auf der Ebene der Ausführungsplanung zu beachten.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

persönliche Beteiligung MGR Scherer
abwesend MGR Hendlmeier

Anlage/n:

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 02.05.2019:

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass ein Hinweis bezüglich der Kabelhausanschlüsse in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und auf der Ebene der Ausführungsplanung zu beachten.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

persönliche Beteiligung MGR Scherer
abwesend MGR Hendlmeier

Anlage/n:

**TOP 5.8 Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung Nr. 8: Marktbau-
meister vom 24.05.2019
Vorlage: 2018/2130-11**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 24.05.2019:

der Markt Mering beabsichtigt keine planerischen Veränderungen oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein könnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Dimensionierung der Abwasserkanäle gewährleistet sein muss, die Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden. Dem Mischwasserkanal darf nur Schmutzwasser zugeführt werden, nicht verschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Sollte eine Versickerung laut Sachverständigen nicht möglich sein, ist das Niederschlagswasser, in einem Zwischenspeicher zu sammeln und schadlos durch gedrosseltes Ableiten in den Mischwasserkanal zu beseitigen.

Parkplatzbereiche sind mit offenporigem Pflaster (offenporige Fläche), wenn möglich als Sandstreudecke auszubilden.

Die gesamten Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und einzuhalten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und auf der Ebene der Ausführungsplanung zu beachten.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

persönliche Beteiligung MGR Scherer

Anlage/n:

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 22.05.2019:

mit den nachfolgend aufgeführten Punkten möchte ich dem Bebauungsplan „Am Schererberg“ widersprechen.

Zu Punkt §5 (1) Gestaltungsfestsetzungen:

Nachdem die Grenzwerte des Straßenlärms überschritten werden und in der Begründung des Bebauungsplans ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Immissionswerte eingehalten werden müssen, stelle ich den Antrag, dass eine traufseitige Bebauung nicht nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Für Bewohner ist der Straßenlärm unerträglich und mit traufseitiger Bebauung kann ein beruhigter Innenhof geschaffen werden. Mein 120 Jahre altes Wohnhaus, sowie etwa die Hälfte der Häuser an der Augsburgers Straße sind traufseitig und somit nicht prägend für eine städtebauliche Besonderheit.

Zu Punkt §1 (2) Maß der baulichen Nutzung:

Des Weiteren bitte ich Sie, die Wandseite der Traufe von 6,50 m auf 7,00 m zu erhöhen. Die Erhöhung um 0,50 m verändert die Außenansicht nicht gravierend, die DG-Wohnungen könnten bei einer Gesamthöhe von 12,50 m besser genutzt werden und die Dächer würden sich trotzdem ins Ortsbild einfügen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zu Punkt §5 (1) Gestaltungsfestsetzungen:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass gemäß der Bestandsaufnahme die Gebäude entlang der Augsburgers Straße giebelseitig ausgerichtet sind und dies prägend für das Plangebiet ist. Aufgrund dieser Erkenntnis aus der Voruntersuchung/Bestandsaufnahme ist die Firstrichtung der Hauptgebäude im Lot zur Augsburgers Straße auszurichten. Der Grundstückseigentümer hat die Möglichkeit von der vorgegebenen Firstrichtung in Ausnahmefällen abzuweichen.

Zu Punkt §1 (2) Maß der baulichen Nutzung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass sich die Wandhöhen im Bestand zwischen 5,50 m und 6,50 m befinden. Um ein einheitliches städtebauliches Gesamtbild zu erzielen sind für Neubauten eine maximale Wandhöhe von bis zu 6,50 m zulässig. Mit einer Wandhöhe von 6,50 m und einer Gesamthöhe von 12,50 m sind Vollgeschosse in Verbindung mit steilen Satteldächern realisierbar.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat beschließt den Anregungen zu „Punkt §1 (2) Maß der baulichen Nutzung" stattzugeben.
2. Der Marktgemeinderat beschließt den Anregungen zu "Punkt §5 (1) Gestaltungsfestsetzungen" stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

zu 1.	13 : 9	persönliche Beteiligung MGR Scherer
zu 2.	10 : 13	persönliche Beteiligung MGR Scherer

Anlage/n:

TOP 6 Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2018/2130-03

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 26.04. bis 31.05.2019 statt. Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gingen Anregungen und Stellungnahmen ein, welche unter den vorangegangenen TOP's behandelt wurden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Bebauungsplan ist erneut für die Dauer von zwei Wochen gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Stellungnahmen dürfen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt erneut den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Schererberg“ bestehend aus der Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung jeweils in der Fassung vom 17.10.2019 und beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer von 2 Wochen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 3

persönliche Beteiligung MGR Scherer

Anlage/n:

Planzeichnung,
textliche Festsetzungen
Begründung
jeweils in der Fassung vom 17.10.2019

TOP 7 Bebauungsplan Nr. 72 "Östlich der Schloßmühlstraße" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2019/2818-02

Bürgermeister Kandler und **MGR Bachmeir** teilen dem Gremium ihre persönliche Beteiligung mit und nehmen nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Östlich der Schloßmühlstraße“ mit gleichzeitiger Veränderungssperre beschlossen. Mit der Ausarbeitung des Verfahrens wurde das Büro OPLA, Augsburg beauftragt. Zwischenzeitlich hat das Büro OPLA einen ersten Entwurf erarbeitet und wird diesen dem Gremium in der Sitzung vorstellen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf (Variante 2) des Bebauungsplanes Nr. 72 „Östlich der Schloßmühlstraße“ in der Fassung vom 17.10.2019 und beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

persönliche Beteiligung BGM Kandler und MGR Bachmeir

Anlage/n:

Planzeichnung (Variante 1 und 2)
Textliche Festsetzungen

TOP 8 Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2019/2908-01

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.07.2019 beschlossen, für die Fl.-Nr. 3583 eine Einbeziehungssatzung aufzustellen, um dort Wohnbebauung zu ermöglichen. Mit der Durchführung des Verfahrens wurde das Büro OPLA, Augsburg beauftragt. Das Büro OPLA hat zwischenzeitlich einen ersten Entwurf für eine Einbeziehungssatzung erarbeitet und wird diesen dem Gremium in der Sitzung vorstellen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Einbeziehungssatzung kann gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB aufgestellt werden. Hierbei kann auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Die Kosten werden vom Vorhabensträger übernommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Meringerzell, Fl.-Nr. 3583“ bestehend aus der Planzeichnung, Satzung und Begründung jeweils in der Fassung vom 17.10.2019 und beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 2

Anlage/n:

Planzeichnung,
Textliche Festsetzungen und
Begründung
jeweils in der Fassung vom 17.10.2019

Sachverhalt:

Bereits im Schuljahr 2018/19 herrschte in der Grundschule II eine angespannte Raumsituation, weshalb nun in Absprache mit der Schulleitung des Gymnasiums 2 Klassen im Gymnasium untergebracht werden konnten. Nachdem dies aber nur eine Übergangslösung darstellt, müssen zusätzliche Räume im Bereich der GS II bis spätestens bis Juni 2020 bezugsfertig sein, deshalb schlägt die Verwaltung die Errichtung der Interimslösung als Modulbauweise vor.

Prognose zur Entwicklung der Schülerzahlen

Der Markt Mering ist eine Zuzugsgemeinde, deren Bevölkerungszahlen von 11.920 EW im Jahr 2000 über 13.469 EW im Jahr 2010 auf 14.478 EW im Jahr 2018 stieg.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Juni 2019 eine Bevölkerungsprognose für den Landkreis Aichach-Friedberg unter besonderer Berücksichtigung jugend- und altenhilferelevanter Fragestellungen herausgegeben. Danach wächst die Bevölkerung im Prognosezeitraum bis 2039 im Landkreis weiter von 134.135 EW im Jahr 2018 auf 149.351 im Jahr 2039, was einem Zuwachs von 11 % entspricht.

Die Altersgruppe der 6-9 jährigen, also die für die Grundschule relevante Altersgruppe wächst in diesem Zeitraum im Landkreis überproportional um 23 %. Für den Markt Mering liegt die Prognose im Zeitraum 2018 bis 2038 bei einem Zuwachs von 11,4 % von 579 EW (2018) auf 645 EW (2039). Im kurzfristigen Prognosezeitraum von 2018 - 2028 beträgt der Zuwachs 22,0 %.

Um den zu erwartenden, bzw. prognostizierten Schülerzuwachs aus den Baugebieten „Oberfeld I und Oberfeld II Rechnung zu tragen und die Erweiterung der GS II durchführen zu können, werden in Absprache mit der Schulleitung 8 weitere Klassenzimmer benötigt.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Module ca. 72 Monate benötigt werden, was folgende Zeitachse widerspiegelt:

2020 -	Errichtung des Provisoriums in Modulbauweise
2020 / 21 -	Durchführung des VGV-Verfahrens zur Ermittlung des Architekten, einschl. der Fachplaner
2022 / 23 -	Erstellung des Bauantrages mit Eingabeplanung und Durchführung des Förderverfahrens
2024 - / 25	Vorzeitiger Maßnahmenbeginn, bzw. voraussichtlicher Baubeginn
2025 / 26 evtl. 27	Ausführung in einzelnen Bauabschnitten unter Aufrechterhaltung des Schulbetriebes

Der Grundpreis für die Anmietung der Module, gerechnet auf 72 Monate (siehe Zeitachse) beläuft sich auf Netto 965.000,-- € (Brutto 1.150.000,-- €), (vorläufig, hochgerechnetes Angebot der Fa. Algeco für die Module in der Grundausrüstung).

Der Grundpreis für den Kauf der Module (Ausführung mehrstöckig, siehe Plan, mit gesamt 8 Klassenzimmern) beträgt Netto 750.000,-- €, (Brutto 893.000,-- €).

Folgende Kosten, wie z.B. Netzwerktechnik, Fundamentierung, höherwertiger Schallschutz,

Blitzschutz, vorbereitende Maßnahmen für die Fundamentierung, Anschluss an die Fernwärmeleitung (derzeit geht die Verwaltung davon aus, dass ein Anschluss realisiert werden kann, sollte dies nicht möglich, bzw. unwirtschaftlich sein, so kommt eine Luftwärmepumpe zum Einsatz), zusätzlich benötigtes Dach - um einen besseren Wärmeschutz zu garantieren, Elektroverkabelung, Wasser- Kanalan schlüsse, etc. sind zu den o.g. Kosten hinzuzuzaddieren. Somit ergeben sich geschätzte Gesamtkosten in Höhe von **1.680.000,-- €**, brutto.

Ingenieurleistungen (geschätzt) in Höhe von derzeit 120.000,-- € sind zu den o.g. Kosten hinzuzurechnen (dies sind reine Schätzwerte, da die Abrechnung auf Stundenbasis basiert und nicht die HOAI zugrunde gelegt wird).

Aufgrund der gegenübergestellten Kosten und der aufgezeigten Zeitschiene (bezogen auf 72 Monate) schlägt die Verwaltung den Kauf der Module vor.

Da die Interimslösung bereits 2020 bezogen werden soll und die Module eine Mindestlieferzeit von ca. 3 - 4 Monaten haben und vorbereitende Maßnahmen zu erbringen sind ist Eile geboten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Im Rahmen des Förderprogramms "DigitalPakt Schule" erhalten die Meringer Grundschulen auf Antrag (Antragstellung bis 31.12.2021 erforderlich) einen Förderhöchstbetrag von 213.123 €. Die Antragsformulare waren den Sachaufwandsträgern zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage noch nicht zur Verfügung gestellt. Gefördert werden neben Anzeige- und Interaktionsgeräten (Beamer, interaktive Tafeln, Dokumentenkameras, usw.) unter anderem auch die WLAN-Infrastruktur und schulgebundene mobile Endgeräte. Anders als im vorangegangenen Förderprogramm werden auch bauliche Maßnahmen zur kabelgebundenen Netzanbindung der Unterrichtsräume gefördert. Der Zuwendungsempfänger hat mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenmittel aufzubringen. Es ergibt sich somit eine bis zu 90% Förderung im Rahmen des o.g. Förderhöchstbetrages. Die Inanspruchnahme und Nutzung der Förderung wird gesondert im Marktgemeinderat behandelt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019 ff: 1.680.000 €
Einmalig 2019:
€
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt- und Finanzplan 2018 - 2022 sind bislang Mittel in Höhe von 5.000.000 € für die Erweiterung der Grundschule II Amberieustraße eingestellt. Bei HHSt. 2111-9420 und 2111-9400 wären die Kosten für die Interimslösung im Haushalt- und Finanzplan 2019 - 2023 zusätzlich zu den fortzuschreibenden Kosten für die Erweiterung des Schulgebäudes zu veranschlagen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

- a) den Erwerb der Module zum Bruttogesamtpreis von ca. 893.000,-- € (zuzügl. aller Nebenkosten und Nebenarbeiten).
- b) die Aufwertung in „digitale Klassenzimmer“ soll im gesonderten Beschlussverfahren zur Inanspruchnahme des Förderprogramms „DigitalPakt Schule“ nach Ermittlung des Bedarfs und der voraussichtlichen Kosten erfolgen

Die Verwaltung wird weiter bevollmächtigt die Interimslösung umzusetzen, alle Ausschreibungen und Vergaben herbeizuführen und zusätzliche notwendige Ingenieurleistungen auf Honorarbasis zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

Anlage/n:

Lageplan / Grundriss

Auszug aus dem Investitionsprogramm 2018 – 2022

TOP 10 Antrag der MGR Brunner und Becker vom 24.08.2019 auf Neukalkulation der Kfz-Pauschale für den 1. Bürgermeister
Vorlage: 2019/2994-01

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hatte in der vergangenen Sitzung am 19.09.2019 die Thematik mehrheitlich beschlussmäßig in ein Gremium, bestehend aus dem zweiten und dritten Bürgermeister sowie den Fraktionsvorsitzenden und dem Leiter der Geschäftsstelle verwiesen. Die Arbeitsgruppe sollte einen Lösungsvorschlag erarbeiten, wie bis zum 30.04.2020 weiter vorgegangen werden soll. Darüber hinaus soll in der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Marktgemeinderates die Wiedervorlage erfolgen. Bezüglich des Sachverhalts wird weiter auf die Beschlussvorlage zur Sitzung am 19.09.2019 inklusive der Anlagen verwiesen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die eingesetzte Arbeitsgruppe hat am 01.10.2019 getagt und sich dafür entschieden über verschiedene mögliche Varianten in der folgenden Reihenfolge abstimmen zu lassen:

1. Ursprünglicher Antrag der Herren MGR Brunner und Becker
2. Keine Änderung der Pauschale bis 30.04.2020
3. Kürzung der Pauschale ab 01.11.2019 bis 30.04.2020 auf 250 Euro netto
4. Spitzabrechnung ab 01.11.2019 bis 30.04.2020

Zur Thematik an sich und zu den diskutierten Varianten seien an dieser Stelle seitens des Verfassers der Vorlage einige Anmerkungen in loser Reihenfolge erlaubt:

Die Berechnung im oben genannten Antrag auf Neukalkulation der Pauschalentschädigung lässt zunächst außer Acht, dass auf Einlassung des Rechnungsprüfungsausschusses und unter Einschaltung eines Steuerberaters die bisherige Bruttoentschädigungen in Höhe von 650 Euro bereits seit 01.07.2018 auf eine **Nettozahlung in Höhe von 500 Euro** reduziert wurde.

Weiter dürfte das zitierte Fahrtenbuch für den Privat-Pkw des Ersten Bürgermeisters aus dem Jahr 2016 schon deshalb nicht repräsentativ sein, da Herr Bürgermeister Kandler in der Schönwetterperiode nach Kenntnisstand der Verwaltung einen nicht unerheblichen Teil seiner **Dienstfahrten mit dem Motorrad** absolviert. Hierzu liegen jedoch weder Fahrtenbuch noch anderweitige Aufzeichnungen vor.

Auch die Berechnung der Pauschale aus der einfachen Multiplikation von zurückgelegten Kilometern mit der Erstattung von 0,35 € pro Kilometer nach dem Bayer. Reisekostengesetz dürfte den **tatsächlichen Unterhaltungsaufwand** des Privatfahrzeuges des Ersten Bürgermeisters wohl eher nicht decken. Eine kurze Internetrecherche bei den einschlägigen Autokostenrechnern im Internet, beispielsweise beim ADAC, weist **für Mittelklassewagen Un-**

terhaltungskosten im Bereich zwischen 60 und 90 Cent pro Kilometer aus. Damit dürften auch die unter Beschlussziffer 3 und 4 dargestellten Varianten die tatsächlich entstehenden Kosten des Privatfahrzeugs des ersten Bürgermeisters nicht decken. Soweit das Privatfahrzeug unter diesen Bedingungen durch den ersten Bürgermeister nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, müsste der Markt Mering zumindest bis zum Ende der Wahlperiode ein Fahrzeug bereitstellen.

In der oben genannten Arbeitsgruppe war auch kurz grundsätzlich die Thematik zur **Bereitstellung eines Dienstwagens** in der Diskussion. Man war sich jedoch einig, dass dies in Abstimmung mit dem künftigen Amtsinhaber im Frühjahr 2020 entschieden werden soll, da es hier durchaus verschiedene persönliche Vorstellungen gibt.

Zur Frage, ob zum jetzigen Zeitpunkt eine korrekte **Neukalkulation auf Basis eines aktuellen 3-monatigen Aufzeichnungszeitraumes** möglich ist sei darauf hingewiesen, dass in den vergangenen Sommermonaten zum einen die mit dem Motorrad zurück gelegten Kilometer nicht erfasst sind und dass darüber hinaus in dieser Zeit ein überdurchschnittliches Maß an Urlaubstagen ohne jegliche Dienstreisen fällt. Eine neue 3-monatige Erfassung als Basis zur Ermittlung einer neuen Pauschale würde beginnend ab 01.11.2019 mit dem 31.01.2020 enden, sodass im Anschluss noch eine neue Pauschale für 3 Monate (Ende der Wahlperiode) ermittelt werden könnte. Inwieweit dies sinnvoll erscheint bleibt der eigenen Beurteilung überlassen.

Zur Frage einer möglichen **Rückforderung** verweisen wir auf die Berichterstattung in der Friedberger Allgemeine vom 21.09.2019 zur rechtlichen Einschätzung seitens des Landratsamtes, wonach es für eine Rückforderung **keine rechtliche Grundlage** gibt, soweit die Pauschalzahlung durch Gemeinderatsbeschluss gedeckt ist. Der entsprechende **Beschluss zur Höhe der Kfz.-Pauschale wurde zu Beginn der Wahlperiode am 08.05.2014** wie in den vorausgegangenen Wahlperioden **einstimmig** gefasst.

MGR Brunner zieht seinen ursprünglich zusammen mit Herrn MGR Becker gestellten Antrag zurück und beantragt nunmehr, zunächst über Ziffer 4 der Beschlussvorlage abzustimmen. **MGR Becker** stimmt der Rücknahme des Antrags ebenfalls zu.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, in Abhängigkeit von der Beschlussfassung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat fasst zur Kfz.-Pauschale für den ersten Bürgermeister folgenden Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt eine Neukalkulation der Kfz.-Pauschale des ersten Bürgermeisters zeitnah auf den nachgewiesenen Aufwand durchzuführen und dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei der Neukalkulation muss die Verwaltung das vorliegende Fahrtenbuch auf den Umfang der dienstlich veranlassten Fahrten überprüfen. Es sollte geprüft werden, wie und ob die zu viel gezahlte Pauschale zurückgefordert werden kann. (Beschlusstext aus dem Antrag der MGR Brunner und Becker vom 24.08.2019)
2. Keine Änderung der Pauschale bis 30.04.2020 (die aktuelle Nettoentschädigung in Höhe von 500 Euro wird bis dahin weitergeführt).
3. Kürzung der Pauschale ab 01.11.2019 bis 30.04.2019 auf 250 Euro netto.
4. Spitzabrechnung ab 01.11.2019 bis 30.04.2020 auf Basis des Bayer. Reisekostengesetzes (entspricht 0,35 € pro Kilometer)

Abstimmungsergebnis:

- zu 1. ohne Abstimmung
zu 2. 17 : 6
zu 3. ohne Abstimmung
zu 4. 5 : 18

Über Ziffer 4 wurde auf Antrag von Herrn MGR Brunner als erstes abgestimmt.

Geschäftsordnungsantrag Ortssprecher Lidl:

Der Marktgemeinderat beschließt auf Grund der zahlreichen interessierten Besucher den TOP 12 "Antrag aus Ausweisung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches auf der Augsburger/Münchener Straße im Ortszentrum" vorzuziehen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP 11 Antrag auf Ausweisung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs auf der Augsburgener / Münchener Straße im Ortszentrum
Vorlage: 2019/3054

Sachverhalt:

Durch die Marktgemeinderäte Wolfgang Bachmeir, Markus David, Florian A. Mayer, Stefan Spengler, Pia Strecker und Petra von Thienen wurde ein gemeinsamer Antrag eingereicht. Ziel dieses Antrages (als Anlage beigefügt) ist es, in der Augsburgener Straße (ab Jägerberg) bis hin zur Einmündung Bahnhofstraße in die Münchener Straße, zeitnah einen möblierten, verkehrsberuhigten Geschäftsbereich mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h einzuführen.

Der Beschlussvorschlag ist jedoch so formuliert, dass der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich durch Beschluss, in dieser Sitzung bereits angeordnet werden soll. Im zweiten des Beschlussvorschlages soll der Marktgemeinderat die Umsetzung der Maßnahme auf Grundlage der Mindestanforderungen (z.B. Pflanztröge, keine Tiefbaumaßnahmen) beschließen. Die Gestaltung soll sich an den vorhandenen Planungen aus der Städtebauförderung mit Gegenverkehr orientieren. Die Verwaltung wird beauftragt zusammen mit der Verkehrsbehörde im Landratsamt, sowie unter Hinzunahme des Büros Dragomir die erforderlichen Voraussetzungen bis zur Marktgemeinderatssitzung am 14.11.2019 zu klären, und dem Marktgemeinderat die erforderlichen Maßnahmen zur Beschlussfassung vorlegen, so dass eine Umsetzung bis zum 01.03.2020 möglich ist.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Seitens der Verwaltung wird festgestellt, dass der erste Teil des Beschlussvorschlages (Anordnung des verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches) in der heutigen Sitzung nicht beschlossen werden kann. Denn erst wenn der zweite Teil durch die „Verwaltung abgearbeitet ist“, unter Einbeziehung des Büros Dragomir, der Polizeiinspektion Friedberg und weiteren Fachbehörden, ist eine beschlussmäßige Anordnung möglich.

Die Verwaltung empfiehlt daher, nur den zweiten Teil des Beschlussvorschlages, in der heutigen Sitzung zu beschließen. Dadurch ist der Auftrag an die Verwaltung definiert und kann bis zur nächsten Marktgemeinderatssitzung am 14.11.2019 abgearbeitet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Umsetzung der Maßnahme (verkehrsberuhigter Geschäftsbereich) auf Grundlage der Mindestanforderungen (z.B. Pflanztröge, keine Tiefbaumaßnahmen).

Der Umgriff dieses Bereiches geht von der Augsburgener Straße (Einmündung Jägerberg) bis zur Münchener Straße (Einmündung Bahnhofstraße).

Die Gestaltung soll sich an den vorhandenen Planungen aus der Städtebauförderung mit Gegenverkehr orientieren. Die Verwaltung wird beauftragt zusammen mit der Verkehrsbehörde im Landratsamt, sowie unter Hinzunahme des Büros Dragomir die erforderlichen Voraussetzungen bis zur Marktgemeinderatssitzung am 14.11.2019 zu klären, und dem Marktgemeinderat die erforderlichen Maßnahmen zur Beschlussfassung vorlegen, so dass eine Umsetzung bis zum 01.03.2020 möglich ist.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

Anlage/n:
Gemeinsamer Antrag

TOP 12 Antrag der SPD-Fraktion vom 16.09.2019: Schaffung einer neuen Parkanlage als "ruhiger Park" am Sommerkeller
Vorlage: 2019/3013

Auf Grund der fortgeschrittenen Zeit lässt **Bürgermeister Kandler** um 22:18 Uhr abstimmen, ob auch nach 22:00 Uhr noch TOP im öffentlichen Teil aufgerufen werden dürfen.

Der Marktgemeinderat beschließt mit 17 : 7 Stimmen die weitere Bearbeitung des öffentlichen Sitzungsteils.

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 16.09.2019 die Schaffung einer neuen Parkanlage als „ruhiger Park“ am Sommerkeller beantragt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Einzelheiten zum Inhalt bitten wir dem beigefügten Antragsschreiben zu entnehmen. Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe des Marktes Mering nach Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: ? €Einmalig
2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Der Antrag enthält keine Kostenschätzungen bzw. keinen Kostenrahmen, für das Projekt sind dezidiert aktuell keine Haushaltsmittel veranschlagt. Dies wäre im Fall einer positiven Beschlussfassung für den Haushalt 2020 entsprechend vorzusehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass

1. sich der erste Bürgermeister zeitnah mit den Eigentümern in Verbindung setzt und Verhandlungen für eine dauerhafte Anpachtung der Fläche aufnimmt,
2. im Falle der Bereitschaft zur Verpachtung sowie positiven Beschluss des Marktgemeinderates zur Anpachtung ein Planungsbüro für den Ruhepark beauftragt wird und
3. der erste Bürgermeister die Möglichkeit prüft, inwieweit das bestehende Gebäude für eine Kunstgalerie nutzbar ist. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass eine Nutzung des Gebäudes für einen Meringer Verein nicht zustande kommt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 15

Anlage/n:

Antrag der SPD-Fraktion vom 16.09.2019

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.02.2019 (siehe Anlage) beantragen die Gemeinderatsmitglieder Frau von Thienen und Herr Mayer die Einführung eines Flächen- und Leerstandsmanagements beim Markt Mering.

Diese Beschlußvorlage wurde bereits in der MGR-Sitzung am 21.02.2019 behandelt und vertagt, bis geklärt werden kann, ob und welche gleichgerichteten Maßnahmen seitens des marktbeauftragten vorgesehen sind.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Grundsätzlich ist die Einführung eines Flächenmanagements zu begrüßen. Ziel einer solchen Datenerhebung ist es in erster Linie, bereits bestehende Entwicklungspotentiale zu erkennen, systematisch zu erfassen und auf dieser Basis dann als weiteren Schritt Strategien zu entwickeln, um diese Potentiale nutzbar zu machen.

Über das Instrument des Flächenmanagements kann hierfür eine verlässliche Datengrundlage im Rahmen einer Ersterhebung geschaffen werden, die dann aber fortlaufend und dauerhaft gepflegt werden muß, um für weitere Maßnahmen als fundierte und aktuelle Basis dienen zu können.

Bei der Entscheidung über die mögliche Einführung sollten nach Ansicht der Verwaltung folgende Punkte bedacht werden:

Leerstandsmanagement als ISEK-Maßnahme

Die Einführung eines Flächen- und Leerstandsmanagements ist bereits im ISEK als Maßnahme 15.4 enthalten. Es ist dort als mittelfristiges Ziel aufgeführt und soll im Einzelnen folgende Inhalte/Einzelmaßnahmen umfassen:

- Erstellung eines Leerstandskatasters
- Proaktive frühzeitige Erfassung und Vermittlung von perspektivisch leer stehenden Räumen
- Gezielte Ansprache von Investoren/potentiellen Mietern
- Testnutzungen, Zwischennutzungen
- Leerstandsbespielung
- Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bürger- bzw. Eigentümer

Das Büro Dragomir hat den Kostenaufwand für die erstmalige Datenerhebung im Maßnahmenkatalog mit ca. 18.000 EUR netto beziffert.

Personelle Situation/Zeitaufwand

Gerade die erstmalige Datenerhebung und die Erstellung eines Flächenmanagements stellt einen wesentlichen Zeitfaktor dar, der von der zuständigen Bauverwaltung aufgrund des vorhandenen Arbeitsvolumens nicht zusätzlich geleistet werden kann. Gleiches gilt auch für die fortlaufende Pflege, die unbedingt notwendig ist, um das System aktuell zu halten.

Für die Erstellung und Pflege einer solchen Datenbank ist daher zwingend ein entsprechendes externes Fachbüro zu beauftragen, soweit nicht eine interne Lösung in Form einer Personalmehrung angestrebt wird.

Fördermöglichkeiten

Grundsätzlich ist das Projekt förderfähig. Nach Rücksprache mit der RvS und dem Büro Dragomir sind hierfür folgende Fördervarianten dem Grunde nach denkbar:

a) Städtebauförderung:

Nachdem das Projekt als Maßnahme im ISEK enthalten ist, kann dem Grunde nach eine Förderung über die Städtebauförderung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist aber, daß das Projekt im Rahmen der jährlichen Bedarfsmittelteilung angemeldet wurde und dann hierfür auch Mittel bereit gestellt werden.

Ohne Bedarfsanmeldung kann das Projekt somit nicht gefördert werden. Für das laufende Jahr 2019 musste die Bedarfsmittelteilung bereits im Oktober 2018 bei der RvS eingereicht werden. In dieser Bedarfsmittelteilung ist diese Maßnahme jedoch nicht enthalten, da der Fokus auf andere förderfähige Projekte gelegt wurde (z. B. Vision 2025 oder Steg über die Paar). Somit kann im laufenden Jahr hierfür auch keine Förderzusage erfolgen, so daß das Projekt heuer nicht beauftragt werden kann. Eine nachträgliche Änderung der Bedarfsmittelteilung ist nicht möglich.

Der Fördersatz aus der Städtebauförderung beträgt 60 % ohne Begrenzung.

b) Förderprogramm „Erfassung der Innenentwicklungspotentiale“

Unabhängig von der Städtebauförderung hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Jahre 2018 ein Sonderprogramm unter dem og. Titel aufgelegt. Ziel dieses Förderprogrammes ist ebenfalls die Erfassung von Leerständen und Potentialen im Innenraum, um diese nutzbar zu machen.

Allerdings handelte es sich hierbei um kein dauerhaftes, sondern ein einmaliges Programm, für das eine Anmeldefrist bis spätestens 05.10.2018 einzuhalten gewesen wäre. Der Programmstart ist dann für Frühjahr 2019 geplant.

Derzeit ist nach Auskunft der zuständigen Fachstelle beim STMB noch nicht entschieden, ob ein gleiches oder ähnliches Programm auch heuer oder in den Folgejahren nochmals aufgelegt wird, vermutlich aber eher nicht.

Insofern kann auf diese Fördermöglichkeit derzeit nicht zugegriffen werden. Der Fördersatz hätte im Übrigen ebenso wie bei der Städtebauförderung 60 % betragen, wobei aber die Höchstförderung auf max. 25.000 EUR begrenzt gewesen wäre.

Bei beiden Förderprogrammen gilt: förderfähig sind nur Drittleistungen, die beim Markt Mering nach Rechnungstellung kassenwirksam werden. Eigenleistungen (z. B. Personalkosten) sind nicht förderfähig.

Vorschläge zum weiteren Vorgehen:

Nach Ansicht der Verwaltung bieten sich zum weiteren Vorgehen folgende Varianten an:

Abwicklung im Rahmen der Städtebauförderung:

Bei dieser Variante müsste die Maßnahme im Rahmen der jährlichen Bedarfsmittelteilung als geplante Maßnahme angemeldet werden. Dies wäre dann die Bedarfsmittelteilung für das Jahr 2020, die im Oktober 2019 bei der RvS eingereicht werden muß. Eine entsprechende Rahmenbewilligung vorausgesetzt, könnte das Projekt dann aber frühestens Mitte 2020 gestartet werden. Wie oben dargestellt, beträgt die Förderung 60 % der förderfähigen Kosten.

Eigenfinanzierung durch den Markt Mering ohne Inanspruchnahme einer Förderung

Hier könnte der Markt Mering das Projekt sofort beauftragen und unverzüglich beginnen. Alle anfallenden Kosten hätte der Markt Mering zu tragen.

Die Verwaltung rät von dieser Lösung ab.

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Kostenschätzung Dragomir: 18.000 EUR netto für die erstmalige Erstellung (ohne fortlaufende Pflege und Aktualisierungen). Im Haushalt und im Finanzplan sind dafür **keine Mittel** vorgesehen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme M 15.4 in die Bedarfsmitteilung für 2020 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 5

Anlage/n:

Antragsschreiben

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.08.2019 stellt ein Anlieger der Kreuzeckstraße einige Anträge an den Markt Mering und ersucht um eine Behandlung derselben im Marktgemeinderat. Er bezieht sich dabei auf einige vorangegangene Schreiben von ihm, in denen ebenfalls bereits gleichlautende Anträge gestellt wurden. Er beantragt darin auch, daß seine Antragsschreiben dem Gremium vorgelegt werden, weshalb die entsprechenden Schreiben als Anlagen vollständig beigelegt sind.

Mit Schreiben vom 30.09.2019 ist dann noch ein weiterer Antrag mit Anlagen des Antragstellers eingegangen. Der Antragsteller fordert darin explizit, daß alle Schriftsätze vom 01.07.2019 bis 30.09.2019 mit allen Bezugs-Anlagen allen MGR/innen sowie der Lokalpresse FA zur nächsten MGR-Sitzung am 17.10.2019 zur Behandlung der Angelegenheit zum öffentlichen TOP als Gesamt-Konvolut übergeben werden. Das Gesamtkonvolut ist deshalb als Anlage beigelegt.

Konkret stellt der Antragsteller folgende Anträge (aus dem jeweils zutreffenden Antragschreiben zitiert):

- a) „Mein/unsere Antrag lautet, ... dass meine/unsere vollständigen Schriftsätze - mit ANLAGEN - vom 01.07.2019, vom 18.07.2019, vom 01.08.2019 und aktuell mit diesem vom 16.08.2019 dem MGR-M.M. vorgelegt werden.“ (Auszug aus dem Schreiben vom 16.08.2019).
- b) „Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Bürger beschließt der MGR-M.M., dass den bauwilligen Bauwerbern nach B2-Planzeichnung im WA1 und WA2 B-Plan Nr. 58 Quartier, in der 1. Änderungsfassung vom 24.09.2015 im Genehmigungs-Freistellungsverfahren ebenfalls eine Ges.-GRZ-Überschreitung der aktuell festgesetzten Ges.-GRZ im
 - Bereich WA1, die GRZ I von 0,3 auf 0,35, die GRZ II von 0,15 um 0,15 auf Ges.GRZ 0,65
 - Bereich WA2, die GRZ I von 0,4 auf 0,45 die GRZ II von 0,20 um 0,15 auf Ges.GRZ 0,8

Verbindlich zugestanden wird. Der obsolete B-Plan Nr. 58 wird als 2. Änderungs-Fassung entsprechend angepasst.“ (Auszug aus dem Schreiben vom 01.08.2019).

- c) „Der zwingend notwendige „Endausbau der Kreuzeckstraße, mit Einbindung in die Wendelsteinstraße“, entsprechend den rechtskräftigen MGR-M.M.-Beschlüssen Nr. 2 und Nr. 3 vom 17.03.2011 wird -zeitnah - durchgeführt.“ (Auszug aus dem Schreiben vom 01.08.2019).
- d) Vorsorglich - beantrage/n ich/wir - um den Misstand vor ORT beurteilen zu können, dass der MGR umgehend einen Ortstermin in der Kreuzeckstraße durchführt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zu den Anträgen wird wie folgt Stellung genommen:

- a) Die entsprechenden Schreiben sind dieser Beschlusvorlage als Anlage beigelegt.
- b) Die Bebauungspläne Nr. 58 sowie die 1. Änderung hierzu wurden vom Marktgemeinderat unter Berücksichtigung des Erforderlichkeitsgebots nach § 1 Abs. 3 BauGB im Rahmen eines ordnungsgemäßen Aufstellungsverfahrens (§§ 3 ff. BauGB) aufgestellt, wobei die darin enthaltene Festsetzung nach ausführlichen Beratungen und ordnungsgemäßer Abwägung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen erfolgt ist. Für eine Änderung der derzeit gültigen Festsetzungen besteht derzeit kein städtebaulicher Grund.
- c) Hierzu ist die Beschluslage wie folgt:

- a. Am 24.09.2015 hat der Marktgemeinderat beschlossen die Verwaltung zu beauftragen, diesen und alle künftigen Anträge, die die Verlängerung der Kreuzeckstraße zum Gegenstand haben, mit Hinweis auf diesen Beschluß abzulehnen.
- b. Am 16.11.2017 wurde beschlossen: „Der Marktgemeinderat hebt die Ziffern 2 und 3 des Beschlusses zu TOP 7 öffentlicher Teil vom 17.03.2011 auf. Ein Ausbau (Verlängerung) der Kreuzeckstraße erfolgt damit nicht.“
- d) Soweit des Marktgemeinderats die Nowendigkeit gesehen wird, kann jederzeit ein Ortstermin anberaumt werden.

Den Mitgliedern des Gremiums wird das am heutigen 17.10.2019 eingegangene Fax von Herrn Fesenmeir in Kopie als Tischvorlage ausgehändigt.

Geschäftsordnungsantrag MGR Enzensberger:

Der Marktgemeinderat beschließt die Vertagung des TOP wegen der zusätzlichen Tischvorlage.

Aufgrund mehrfacher Unstimmigkeiten bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgte zunächst eine Sitzungsunterbrechung von 22:30 bis 22:47 Uhr.

Als **Bürgermeister Kandler** den Geschäftsordnungsantrag von MGR Enzensberger abstimmen lassen wollte, zog dieser seinen Antrag zurück.

Beschluss:

- a) Der Marktgemeinderat nimmt die Antragsschreiben zur Kenntnis.
- b) Der Marktgemeinderat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 58 „Rings um die Kreuzeckstraße“ nicht zu ändern, da keine städtebauliche Erforderlichkeit vorliegt.
- c) Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Antragsteller auf die MGR-Beschlüsse vom 24.09.2015 und 16.11.2017 hinzuweisen, dies gilt auch für künftige Anträge des Antragstellers.
- d) Der Marktgemeinderat beschließt, in der nächsten Sitzung einen Ortstermin in der Kreuzeckstraße durchzuführen.
- e) Der Marktgemeinderat beschließt, in einer der ersten Sitzungen der nächsten Wahlperiode einen Ortstermin in der Kreuzeckstraße durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

- a) 24 : 0
- b) 24 : 0
- c) 24 : 0
- d) 1 : 23
- e) 6 : 18

Anlage/n:

Antragschreiben vom 01.07.2019, vom 18.07.2019, vom 01.08.2019 und vom 16.08.2019
KONVOLUT-Unterlagen mit Schreiben vom 30.09.2019

TOP 15 Bekanntgaben

1. Informationsbrief 9/2019 vom Bayer. Städtetag
2. Bezüglich der Hangsicherung im Bereich des öffentlichen Fußweges im Baugebiet Oberfeld wird bekannt gegeben, dass der Notarvertrag eine entsprechende Regelung enthält. So ist in Ziffer IX Erschließung unter Buchst. g) explizit festgelegt, dass der Erwerber des Baugrundstückes die Kosten für eventuell notwendig werdende Stützmauer oder Anböschung zu Nachbargrundstücken alleine zu tragen hat.

Geschäftsordnungsantrag MGR Widmann:

Der Marktgemeinderat beschließt die erneute Beratung im Bau- und Umweltausschuss.

Abstimmungsergebnis: 22 : 2

3. Einrichtung eines runden Tisches "seniorenfreundliche Gemeinde" auf Anregung von MGRin von Thienen. Im Gremium sollen von politischer Seite die drei Bürgermeister sowie die Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter vertreten sein.

TOP 16 Anfragen

TOP 16.1 **Anfrage 1 von Frau MGRin Raab bzgl. Unterstützung bei der Kandidatensuche für die Wahl zum Jugendparlament**
Vorlage: 2019/3077

MGRin Raab bittet um Unterstützung bei der Kandidatensuche für die anstehende Wahl zum Jugendparlament.

TOP 16.2 **Anfrage 2 von Frau MGRin von Thienen bzgl. Sachstand "Waldkindergarten"**
Vorlage: 2019/3078

MGRin von Thienen erkundigt sich nach dem Sachstand zum Waldkindergarten.
Bürgermeister Kandler berichtet von Unstimmigkeiten bezüglich des Grundstückes sowie Schwierigkeiten im Hinblick auf die Forderung des BKPV, nur noch einen maximalen Defizit-ausgleich in Höhe von 80 % zu vereinbaren.

TOP **Anfrage 3 von Herrn MGR Mayer bzgl. Sachstandsbericht "Sportplatz"**
16.3 **Vorlage: 2019/3079**

MGR Mayer erkundigt sich nach dem Sachstandsbericht zum Sportplatz.
Bürgermeister Kandler berichtet, dass er Herrn Günther unmittelbar nach seiner Urlaubsrückkehr ins Gremium bitten wird.

TOP **Anfrage 4 von Herrn MGR Mayer bzgl. des Zusatztermins für eine Markt-**
16.4 **gemeinderatssitzung am 28.11.2019**
 Vorlage: 2019/3080

MGR Mayer erkundigt sich nach dem im Sitzungskalender vermerkten Zusatztermin für eine Marktgemeinderatssitzung am 28.11.2019 und schlägt vor, hier die Thematik „Beteiligung der Gemeinde am Neubau des Papst-Johannes-Hauses“ zu behandeln.
Bürgermeister Kandler antwortet, dass aktuell keine ausreichenden Unterlagen für eine Beratung zur Verfügung stehen.

TOP **Anfrage 5 von Frau MGRin von Thienen zur Veröffentlichung von Sit-**
16.5 **zungsunterlagen**
 Vorlage: 2019/3081

MGRin von Thienen kritisiert die kurzfristige Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen im Bürgerinformationssystem.
GL Nerlich erläutert, dass es hierzu eine entsprechende Beschlusslage gibt.

TOP **Anfrage 6 von Herrn Becker bzgl. der Gumpp-Häuser an der Hartwald-**
16.6 **straße**
 Vorlage: 2019/3082

MGR Becker erkundigt sich nach dem Sachstand bezüglich der Nutzungsmöglichkeit der Gumpp-Häuser an der Hartwaldstraße.
Bürgermeister Kandler berichtet, dass nach wie vor kein abschließendes Ergebnis vorliegt.